

2.5 Die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung sichert die Versicherten bei Arbeitslosigkeit finanziell ab und sichert deren Arbeitsplätze.

Versicherungsträger ist die Bundesanstalt für Arbeit. Sie gliedert sich in die Hauptstelle (Sitz in Nürnberg), die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter vor Ort.

→ Folie „Die Bundesanstalt für Arbeit“

Grundlage ihrer Tätigkeit ist das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.69.

Versicherungspflichtig sind alle Arbeiter und Angestellten sowie alle zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende und Umschüler).

Nicht erfasst in der Arbeitslosenversicherung sind alle Selbstständigen und die Personen, die bereits anderweitig gesorgt wird (z. B. die Beamten).

Der **Beitragssatz** zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6,5 % des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens aber 6,5 % der **Beitragsbemessungsgrenze**.

→ Folie „Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld, SZ vom 01.04.1999“

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte (also: jeweils 3,25 %).

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden - wie die Beiträge zur Rentenversicherung - von den Krankenkassen eingezogen.

Leistungen der Arbeitslosenversicherung:

- **Arbeitsförderung** → Folie "Arbeitsförderung"
 - = Maßnahmen der BAA zur Sicherung von Beschäftigung (Arbeitsmarktforschung, Arbeitsvermittlung, Berufsforschung, Berufsberatung, Förderung der beruflichen Bildung: Berufsausbildung, Fortbildung, Umschulung), z. B. Übernahme von Bewerbungskosten, Trainingsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse.
 - Plakat „Kein Job ist härter als keiner“
 - Plakat „Die Zahl der Schulentlassenen..., Österr. Gewerkschaftsbund 1954“
 - Folie „Nach der Lehre in die Leere, Sächsische Zeitung vom 20.02.1999“
 - Folie „Hätten Sie den jungen Einstein als Lehrling genommen?“

- **Arbeitslosengeld(ALG)-Anspruch hat, wer ...**
 - arbeitslos ist und
 - der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und
 - die Anwartschaft erfüllt und
 - sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und
 - ALG beantragt hat.
 - Folie „Kein Arbeitslosengeld mangels Erreichbarkeit“, Börsenblatt 26.5.99
 - Folie „Auf dem Arbeitsamt“

Das ALG beträgt 67/60 % (mit/ohne Kind) des letzten Nettoarbeitsentgelts. Die Bezugsdauer des ALG hängt vom Lebensalter des Versicherten und der Dauer seiner versicherungspflichtigen Beschäftigungen bzw. der zurückgelegten Anwartschaft (erforderliche Beitragszeit) ab:

Das ALG ist zeitlich begrenzt.

- Folie „Abfindung und Arbeitslosengeld, Börsenblatt vom 23.04.1999“

Bisher wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe von unterschiedlichen Stellen gewährt. Ab 1.1.2005 erhalten die erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen ihre Leistungen aus einer Hand.

- Folie „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, Zahlenbilder 174 090

ALG wird ab dem Tag der Arbeitslosmeldung gezahlt.

Wer die Arbeitslosigkeit selbst verschuldete (eigene Kündigung, absichtliches Herbeiführen der Kündigung, Weigerung an F/U-Maßnahmen teilzunehmen, Ablehnen einer zumutbaren Arbeit) erhält erst nach einer Sperrfrist (z. Z. 12 Wochen) ALG.

Werden Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung arbeitslos, dann bildet der höhere Betrag

- die Ausbildungsvergütung oder
- 50 % des erzielbaren Tariflohnes

die Berechnungsgrundlage für das ALG.

Bestanden Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so bildet die Ausbildungsvergütung die Berechnungsgrundlage für das ALG.

- **Kurzarbeitergeld** wird zur Sicherung der Arbeitsplätze gezahlt
 - Folie „Die Arbeitsmarkt-Milliarden, Deutschland 1996“

- **Winterausfallgeld** soll witterungsbedingte Ausfallzeiten in der Schlechtwetterzeit (01.11. bis 31.03.) ausgleichen.

- **Wintergeld** erhalten Bauarbeiter vom 15.12. bis Ende Februar als Zuschlag zum Tariflohn, um witterungsbedingte Erschwernisse auszugleichen.

- **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)** sollen durch Lohnzuschüsse an den AG für schwer vermittelbare Arbeitslose Arbeitsplätze schaffen.
 - Folie „ABM contra Arbeitslosigkeit: Ein Kostenvergleich, Dtld. 1996“
 - Folie „Die neue ABM-Kraft“

- Folie „Die Kosten der Arbeitslosigkeit 1999“
- Folie „Kampf gegen die Arbeitslosigkeit“
- Folie „Tütenträger, Kassenpacker & Co., Effekt 12/1999“
- Folie „Teilzeitbeschäftigte, Deutschland 1992 bis 2001“
- Folie „Bündnis für Arbeit“
- Folie „Wirtschaftsstruktur im Wandel, Deutschland 1882 bis 2000“
- Folie „Anzahl der Erwerbstätigen in Deutschland 1993 bis 2001“
- Folie „Der Weg in die Dienstleistungsgesellschaft, Deutschland 1998“
- Folie „... Ach wo, ich bin beim Arbeitsamt.“
- Folie „Wir müssen den Übergang zur Dienstleistungsgesellschaft beschleunigen...“
- Folie „Qualifikationsbedarf der Wirtschaft in der BRD 1976 bis 2000“
- Folie „Einstellungshindernisse - Die häufigsten Gründe für die Ablehnung“
- Folie „Adressen Arbeitsamt, Stav, aZa, ...“

Der Fall: Eine 40-jährige Frau aus Kroatien bezog insgesamt 44.000 DM Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, obwohl sie als Sängerin in einer Showband monatlich 1.500 DM verdiente. Auf einem Fragebogen verneinte sie ausdrücklich eine Nebenbeschäftigung. Bei einer Kontrolle kam ihr die Behörde auf die Spur und klagte.

Urteil: 6 Monate Haftstrafe auf Bewährung und Rückzahlen der Gesamtsumme

Amtsgericht Rüsselsheim, AZ: 2 Df 14 Jt 39.468 7/961